

# RS OGH 1985/10/15 4Ob513/84, 3Ob1/19x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1985

## Norm

ABGB §365 B

B-VG Art89

B-VG Art140

## Rechtssatz

Es ist nicht nur ein Gebot der Rechtssicherheit, sondern auch ein Erfordernis des Verständnisses der Rechtsordnung als umfassende Einheit, daß bei Legalenteignungen Bedenken, ob bei der Erlassung des betreffenden Gesetzes Verfassungsmäßige Grundrechte verletzt wurden, nicht von den ordentlichen Gerichten als Vorfrage bei der Entscheidung über ein Entschädigungsbegehren, sondern durch den VfGH geprüft und beurteilt werden. Dies trägt auch dem Rechnung, daß die Enteignung selbst öffentlich-rechtlichen Charakter hat, während die Entschädigungsfrage privatrechtlich zu beurteilen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/84  
Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 513/84  
Anrufung des VfGH
- 3 Ob 1/19x  
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 1/19x  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010826

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)